

Musikverein Lautern e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Lautern e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Heubach-Lautern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Blasmusik. Dieser wird vor allem verwirklicht durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten, sowie der Durchführung von Konzerten und Mitwirkung bei Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf für die Ausübung von Vereinsämtern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26a EStG beschließen.

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
3. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.
4. Bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge wird nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft automatisch beendet. Dies ist dem Mitglied bekannt zu machen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 3 Ehrungen, Geburtstagsständchen, Trauerfeiern

1. Ehrungen aktiver und fördernder Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Geburtstagsständchen für Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
3. Umrahmung von Beerdigungen von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und können von allen Mitgliedern gestellt werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ein aus 6 Personen bestehendes Vorstandsteam.
2. Die Mitglieder des Vorstandsteams nehmen jeweils einen der folgenden Aufgabenbereiche wahr:
 - Repräsentation
 - Finanzen
 - Organisation
 - Schriftführung
 - Musikervorstand
 - Jugend
3. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird vom Ausschuss beschlossen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, kann der Ausschuss jederzeit beschließen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der **Datenschutzordnung des Musikvereins Lautern** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heubach, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Lautern zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.März 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.